



Bericht des Stadtrats an den Gemeinderat

185255 / 221.00

Auftrag **Tino Schneider und Mitunterzeichnende**

betreffend

Anpassung der Ruhegehaltsregelung für Mitglieder des Stadtrats

Antrag

Der Auftrag sei zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrats vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aus dem Stadtrat aus, besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt bis zur Erreichung des AHV-Rentenalters. Die Höhe des Ruhegehalts beträgt dabei vier Prozent des versicherten Lohns für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr. Insgesamt kann das Ruhegehalt somit maximal 48 Prozent des versicherten Lohns betragen.

An der Gemeinderatssitzung vom 10. April 2025 wurde der Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Ruhegehaltsregelung für Mitglieder des Stadtrats eingereicht. Die Unterzeichnenden erachten es als gerechtfertigt, dass mittels eines Ruhegehalts der Übergang in eine neue berufliche Tätigkeit erleichtert wird. Dies vor dem Hintergrund, dass die Mitglieder des Stadtrats ihr Amt im Vollzeitpensum ausüben und ihre Amtszeit auf maximal zwölf Jahre beschränkt ist. Eine Auszahlung bis zum





Erreichen des AHV-Referenzalters wird hingegen nicht mehr als zeitgemäss erachtet, es stelle ein kaum mehr begründbares Privileg dar.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Stadtrat daher, dem Gemeinderat eine Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse der Stadt Chur ab der kommenden Legislatur zu unterbreiten. Je nachdem, ob ein Mitglied des Stadtrats beim Ausscheiden aus dem Gremium jünger oder älter als 57 Jahre alt ist, soll dabei das Ruhegehalt für drei Jahre oder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ausbezahlt werden.

2. Grundlagen

2.1 Verfassung der Stadt Chur

Die Churer Stimmbevölkerung sprach sich am 6. Dezember 1987, ausgehend von einer Volksinitiative, für die Verankerung einer Amtszeitbeschränkung in der Stadtverfassung aus. Mitglieder des Stadtrats sind zweimal wieder wählbar (Art. 18 Abs. 3).

Der Stadtrat sieht Vorteile in dieser Regelung. Gründe für diese auf maximal 12 Jahre befristete Amtszeit bestehen darin, dass keine Magistraten zu lange im Amt sein sollten, ein Wechsel zu jüngeren Generationen ermöglicht wird und der Wettbewerb unter den Parteien gepflegt werden kann.

Die Mitglieder des Stadtrats sind während der Dauer des Amtes ausschliesslich für die Stadt tätig. Mitgliedern des Stadtrats ist jede Nebenbeschäftigung untersagt (Art. 31). Die Mitwirkung in Verwaltungsorganen, von Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen sowie Körperschaften oder Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts ist nur mit Zustimmung des Stadtrats zulässig, wenn eine Mitwirkung zur Wahrung der Interessen der Stadt erforderlich ist.

Aus Perspektive des Stadtrats ist diese Organisationsstruktur sinnvoll, da sie dazu beiträgt, potenzielle Interessenskonflikte zu vermeiden. Die Mitglieder des Stadtrats können ihr Amt ohne Einfluss von persönlichen finanziellen Motiven bis zuletzt unabhängig ausüben, weil sie keinen wirtschaftlichen Druck haben, umgehend nach Amtsende eine neue Einkommensquelle zu erschliessen.

2.2 Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Da die Mitglieder des Stadtrats im Vollamt arbeiten und einer Amtszeitbeschränkung unterliegen, erwerben sie für die Zeit ab Austritt bis zum AHV-Alter eine Übergangsrente. Dies ist als Anspruch auf ein Ruhegehalt geregelt (Art. 17). Es kommt nur dann zum Tra-



gen, wenn ein amtierendes Mitglied des Stadtrats vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat ausscheidet. Es beträgt vier Prozent des versicherten Lohnes für jedes zurückgelegte Amtsjahr, maximal 48 %. Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des Ausgeschiedenen das Jahreseinkommen eines amtierenden Mitglieds des Stadtrats, wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt. Das Ruhegehalt wird durch die Stadt im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert. Die Pensionskasse verrechnet jährlich die nötigen Beiträge (Art. 18). Gemäss Art. 16 Abs. 2 PK-Gesetz können Anpassungen bei den besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrats – worunter auch Art. 17 PK-Gesetz "Ruhegehalt" fällt – nur auf Beginn einer Legislaturperiode vorgenommen werden. Sie sind vor den Stadtratswahlen für die Legislaturperiode, ab welcher sie gelten, zu beschliessen.

3. **Finanzielle Aspekte**

Die durchschnittlich jährlichen Aufwendungen der Stadt für die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Stadtrats beliefen sich in den vergangenen Legislaturperioden auf:

1997 – 2000:	Fr. 103'188.--
2001 – 2004:	Fr. 137'217.--
2005 – 2008:	Fr. 66'596.--
2009 – 2012:	Fr. 118'872.--
2013 – 2016:	Fr. 118'548.--
2017 – 2020:	Fr. 80'304.--
2021 – 2024:	Fr. 147'302.--

Damit betragen die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für Ruhegehälter ca. 17 % der jährlichen Gehälter der Mitglieder des Stadtrats. Die Stadt Chur als Kantonshauptstadt mit Zentrumsfunktion kann als breit diversifizierte Organisation bezeichnet werden. Das Budget der Stadt Chur mit ihren knapp 1'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitenden beträgt über 310 Millionen Franken. Selbst mit Berücksichtigung der jährlichen Aufwendungen für Ruhegehälter verfügt die Stadt im Vergleich zu anderen Schweizer Städten und der Wirtschaft über eine schlanke und auch über eine kostengünstige Exekutive.



Stadt	Ständige Wohnbevölkerung am 31.12. 2024	Vergütung Exekutive Fr.	Anzahl Exekutivmitglieder	Durchschn. Vergütung Fr. / Exekutivmitglied	Vergütung Exekutive Fr./Bewohner
Uster	35'748	654'080	7	93'440	18.30
La Chaux-de-Fonds	37'567	1'031'566	5	206'313	27.46
Schaffhausen	37'713	1'115'980	5	223'196	29.59
Fribourg	39'387	1'126'680	5	225'336	28.61
Chur	41'179	667'900	3	222'633	16.22
Thun	43'670	1'187'370	5	237'474	27.19
Köniz	44'248	960'500	5	192'100	21.71
Bellinzona	46'544	538'371	7	76'910	11.57

Institution	Anzahl Mitglieder	Lohnsumme total (brutto)	Lohnsumme pro Mitglied	Personalbestand
Graubündner Kantonalbank (2022)				
Geschäftsleitung / effektive Kosten	4	Fr. 3'133'000.00	Fr. 783'250.00	902
Psychiatrische Dienste Graubünden (2024)				
Geschäftsleitung / effektive Kosten	8	Fr. 1'708'700.00	Fr. 213'587.50	1394
Rhätische Bahn (2024)				
Geschäftsleitung / effektive Kosten	7	Fr. 1'760'617.00	Fr. 251'516.71	1767

Im Juni 2016 kürzte das Stimmvolk mittels Initiative zudem die Jahresgehälter des Stadtrats und beschränkte diese auf Fr. 200'000.--. Im Quervergleich mit der Bündner Privatwirtschaft und staatsnahen Betrieben liegt die Entschädigung nicht über dem Markt.

4. Vergleich mit kantonaler Regelung

Wie die Mitglieder des Stadtrats dürfen die Bündner Regierungsmitglieder ihr Amt während maximal 12 Jahren ausüben. Deshalb hatten sie nach dem Ausscheiden aus dem Amt Anspruch auf ein lebenslanges Ruhegehalt. Die Höhe des Ruhegehalts richtete sich nach dem letzten Gehalt und der Amtsdauer. Zusätzlich zum Ruhegehalt bestand Anspruch auf Invalidenleistungen (bei Erwerbsunfähigkeit nach dem Amt) und Hinterlassenenrenten für Ehepartner und Kinder im Todesfall. Für das Ruhegehalt und für die mitversicherten Leistungen muss der Kanton für die Gesamtregierung pro Amtsjahr Rückstellungen von durchschnittlich rund 1,3 Millionen Franken bilden. Die durchschnittliche Bezugsdauer im bisherigen System betrug 28.7 Jahre.

Diese Regelung wurde zunehmend kritisiert, weil sie als nicht mehr zeitgemäss und zu grosszügig galt – insbesondere im Vergleich zu den Vorsorgesystemen anderer öffentlich Angestellter. Auch die hohen langfristigen Kosten für den Kanton wurden moniert. Am



15. März 2024 wurde die Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» eingereicht. Die Initiative sieht vor, dass das lebenslange Ruhegehalt und die mitversicherten Leistungen ersatzlos abgeschafft werden.

Der Grosse Rat erachtet die ersatzlose Abschaffung des lebenslangen Ruhegehalts als problematisch. Sie würde die strenge Amtszeitbeschränkung im Kanton Graubünden ausser Acht lassen, die Unabhängigkeit der Regierungsmitglieder beeinträchtigen und die Attraktivität des Amtes senken. Deshalb sprach er sich mit 91:24 Stimmen für einen Gegenvorschlag aus. Dieser sieht vor, dass Mitglieder der Regierung, die aus dem Amt ausscheiden, während drei Jahren, längstens bis zur Alterspensionierung, Anspruch auf eine Überbrückungsleistung haben. Der Gegenvorschlag umfasst zudem die Abschaffung der Invalidenleistungen und Hinterlassenenrenten, klare Regeln für den Vollzug sowie den Bestandsschutz für ehemalige Regierungsmitglieder. Für amtierende Mitglieder soll die neue Regelung ab der nächsten Amtsperiode gelten. Mit dem Gegenvorschlag verfolgt der Grosse Rat das Ziel, die wirtschaftliche Unabhängigkeit bis zum Amtsende zu sichern und das Amt attraktiv zu halten, während gleichzeitig Einsparungen erzielt werden. Voraussichtlich im November 2025 wird das Bündner Stimmvolk über die Volksinitiative und den Gegenvorschlag abstimmen.

Die städtische Ruhegehaltsregelung kann auch finanziell nicht mit der kantonalen verglichen werden. So betrug das zwischen 2007 bis 2024 ausbezahlte Ruhegehalt beim Kanton durchschnittlich rund Fr. 1.1 Mio. pro Jahr, bei der Stadt Fr. 111'653.--. Mit der vorgeschlagenen Kürzung des städtischen Ruhegehalts hätte sich dieser Betrag in der Stadt theoretisch auf Fr. 84'426.-- reduziert.

5. Würdigung der heutigen Lösung

Ein unbestrittenes staatspolitisches Ziel der Besoldungs- und Ruhegehaltslösung für Mitglieder des Stadtrats ist es, diesen eine gewisse wirtschaftliche Sicherheit und vor allem Unabhängigkeit für die Zeit gegen das Ende der Amtszeit zu verschaffen, bis die Pension bezogen werden kann.

Ein vollständiges Fehlen einer Regelung birgt das nicht unwesentliche Risiko, dass sich ein Stadtrat bzw. eine Stadträtin noch während der Amtszeit um seine berufliche Nachfolgeregelung kümmern muss. Es lässt sich mit der Unabhängigkeit eines Amtes nicht in Einklang bringen, wenn Stadträte auf Stellensuche sind und Kontakte knüpfen, um nach dem Ausscheiden aus dem Amt in leitende Stellungen zu kommen oder Verwaltungsratsmandate etc. zu generieren. Gerade jüngst formulierte höhere Ansprüche an Verhal-



ten und Public Corporate Governance von Regierungsmitgliedern im Kanton haben zu- recht Fragen aufgeworfen. Das System der Ruhegehälter trägt somit dazu bei, dass Ent- scheidungen im Amt unabhängig von persönlichen finanziellen Überlegungen getroffen werden.

Durch das Ausrichten eines Ruhegehalts haben aber auch potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten bereits bei der Frage der Kandidatur für ein Amt oder der Annahme einer Wahl eine gewisse Sicherheit über ihre wirtschaftliche Situation nach Ende der Amtszeit. Denn es muss ja alles Aufgebaute zurückgelassen werden. Erfolgreiche Berufsleute und junge gut ausgebildete Menschen werden sich gut überlegen, ob sie ohne Not wirklich zu einer Amtszeitbeschränkung ja sagen wollen, wenn man danach wieder bei null begin- nen muss. Die Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten wird mit dem aktuellen Sys- tem nicht durch wirtschaftliche Überlegungen verkleinert.

Das Durchschnittsalter bei Amtsantritt betrug in den letzten Jahren unverändert 48 (Me- dian 49) Jahre. Ein Mitglied des Stadtrats verliess sein Amt im Durchschnitt mit 58 (Me- dian 57) Jahren. Die wenigsten dürften in der Lage sein, nach ihrem zum Teil erzwunge- nen Ausscheiden aus dem Amt ihre frühere Tätigkeit aufzunehmen. Die vorgeschlagene Regelung vermag diesen Umstand zu entschärfen.

Der Stadtrat begrüsst das Aufrechterhalten einer Amtszeitbeschränkung. Deshalb ist es aus seiner Sicht wesentlich, eine Übergangsregelung bis zur ordentlichen Pensionierung vorzusehen. Allerdings betrachtet er es auch als richtig, dass das Ruhegehalt nicht au- tomatisch bis zur Pensionierung ausbezahlt werden soll, sondern abhängig vom Alter beim Ausscheiden aus dem Stadtrat. Deshalb unterstützt er die vorgeschlagene Ände- rung.

6. Fazit

In Chur erhält ein aus dem Amt ausgeschiedenes Mitglied bis zur ordentlichen Pensionie- rung maximal 48 % des letzten Gehalts in Form eines Ruhegehalts. Dies ist der Preis für die Amtszeitbeschränkung, welche die Stimmberechtigten am 6. Dezember 1987 in Form einer Volksinitiative annahmen. Es vermittelt den Kandidatinnen und Kandidaten ein ge- wisses Mass an Sicherheit, dass sie nach dem erzwungenen Ausscheiden aus dem Amt nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Nach einer mehrjährigen Amtsdauer ist es unter Umständen nicht einfach, die frühere Tätigkeit nahtlos wieder aufzunehmen, ein Umstand, der sich mit zunehmendem Alter verstärkt. Im Falle einer Abwahl sind die Fris- ten dazu sehr kurz bemessen. Das Ruhegehaltssystem stützt die subjektiv empfundene



Unabhängigkeit, da kein Druck für eine wirtschaftliche Folgelösung, auch bei einer latent möglichen Abwahl vor der ordentlichen Pensionierung, besteht.

Es muss im Interesse der Stadt liegen, dass sich auch in Zukunft fähige Personen mit entsprechendem Leistungsausweis und Führungserfahrung für das anforderungsreiche Exekutivamt zur Verfügung stellen. Die Faszination allein, für eine attraktive Stadt wie Chur sein Bestes zu geben, dürfte dabei nicht ausreichen. Eine anforderungsgerechte Entlohnung sowie eine finanzielle Absicherung in Form einer altersabhängigen "Überbrückungsleistung" gehören nach Ansicht des Stadtrats ebenso dazu.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen.

Chur, 12. August 2025

Namens des Stadtrats

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber


Hans Martin Meuli


Marco Michel

Aktenauflage

- Gesetz über die Pensionskasse der Stadt Chur (RB 261)

Auftrag Tino Schneider (Die Mitte) betreffend Anpassung der Ruhegehaltsregelung für Mitglieder des Stadtrats

Aktuell haben Mitglieder des Stadtrates der Stadt Chur nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt Anspruch auf ein Ruhegehalt bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters. Dieser Anspruch ist in Artikel 17 des Gesetzes über die Pensionskasse der Stadt Chur geregelt. Die Höhe des Ruhegehalts beträgt dabei vier Prozent des versicherten Lohns für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr. Insgesamt kann das Ruhegehalt somit maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes betragen. Da die Stadtratsmitglieder ihr Amt im Vollzeitpensum ausüben und ihre Amtszeit auf maximal zwölf Jahre beschränkt ist, ist es gerechtfertigt, dass mittels eines Ruhegehalts der Übergang in eine neue berufliche Tätigkeit erleichtert wird. Eine Auszahlung bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ist hingegen im Grundsatz nicht mehr zeitgemäss und stellt ein kaum mehr begründbares Privileg dar.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Stadtrat daher, dem Gemeinderat eine Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse der Stadt Chur ab der kommenden Legislatur zu unterbreiten. Je nachdem, ob ein Mitglied des Stadtrats beim Ausscheiden aus dem Gremium jünger oder älter als 57 Jahre alt ist, soll dabei das Ruhegehalt für drei Jahre oder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ausbezahlt werden.

Chur, 10. April 2025, Tino Schneider



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 10.04.2025

Marco Michel, Stadtschreiber



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Auftrag Tino Schneider (Die Mitte) betreffend Anpassung der Ruhegehaltsregelung für Mitglieder des Stadtrats

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)

	Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
<input type="checkbox"/>	Adank-Arioli Sandra	SVP	<i>AS</i>	
<input type="checkbox"/>	Brüesch Flavia	Freie Liste & Grüne		<i>Flavia</i>
<input type="checkbox"/>	Cabalzar Corina	SP		<i>Corina</i>
<input type="checkbox"/>	Cangemi Vincenzo	SP		<i>V. Cangemi</i>
<input type="checkbox"/>	Carigiet Fitzgerald Angela	SP		<i>A. Carigiet</i>
<input type="checkbox"/>	Casale Giulia	SP		<i>Giulia</i>
<input type="checkbox"/>	Curschellas Silvio	Die Mitte		<i>S. Curschellas</i>
<input type="checkbox"/>	Danuser Géraldine	GLP		<i>G. Danuser</i>
<input type="checkbox"/>	Good Rainer	FDP		
<input type="checkbox"/>	Hegner Walter	SVP	<i>W. Hegner</i>	
<input type="checkbox"/>	Kamber Peter	SVP	<i>P. Kamber</i>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Liesch Leonie	Die Mitte		<i>L. Liesch</i>
<input type="checkbox"/>	Lütscher Daniel	FDP	<i>D. Lütscher</i>	
<input type="checkbox"/>	Meyer Johannes Trebs Andrea	GLP	<i>AT</i>	
<input type="checkbox"/>	Nett Schatz Martina	Freie Liste & Grüne		<i>M. Nett Schatz</i>
<input type="checkbox"/>	Salis Johann Ulrich	SVP	<i>J. Salis</i>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Schneider Tino	Die Mitte		<i>T. Schneider</i>
<input type="checkbox"/>	Schnoz Andri <i>Jonathan Blättle</i>	Freie Liste & Grüne		<i>J. Blättle</i>
<input type="checkbox"/>	Trost Kiran	SP		<i>K. Trost</i>
<input type="checkbox"/>	Weingart Giancarlo	FDP		
<input type="checkbox"/>	Z'Graggen Sandy	FDP	<i>S. Z'Graggen</i>	

Datum: 10.04.2025